

Satzung der Stadt Waltrop
über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung
- Gewässerunterhaltungssatzung -
vom 31.03.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), §§ 61, 62, 63 und 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz/LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Waltrop am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umzulegender Aufwand

Die Stadt Waltrop legt die von ihr für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer in ihrem Stadtgebiet an die Wasser- und Bodenverbände (Lippeverband, Emscher genossenschaft, Schwarzbach, Dattelner Mühlenbach, Herdicksbach) abzuführenden Beiträge und die ihr durch den Aufwand entstehenden Verwaltungskosten als Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG um.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für den in § 1 genannten Aufwand sind die Grundstückseigentümer für ihre Grundstücksflächen, die vollständig in dem Bereich liegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). Ein Grundstück kann zu mehreren seitlichen Einzugsbereichen gehören. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Zugehörigkeit der Grundstücksflächen zu einem oder mehreren Einzugsbereichen der Wasser- und Bodenverbände ergibt sich aus den Übersichtsplänen „Bachverbände und Emscher- Lippe“, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflichtig wird zum ersten Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Kalenderjahres wirksam. Zeigt der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels an als Gesamtschuldner bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Stadt die Rechtsänderung bekannt wird.

- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (6) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres an.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach
 - a) der Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsbereich der einzelnen Wasser- und Bodenverbände im Stadtgebiet gemäß § 2 Abs. 2. Die Gebühr wird nur für Grundstücke erhoben, die vollständig im seitlichen Einzugsbereich eines oder mehrerer Wasser- und Bodenverbände liegen.
 - b) der Größe der versiegelten (angeschlossenen u. nicht angeschlossenen) Flächen und der Größe der unversiegelten Flächen eines Grundstückes, gemessen in m².
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Dies sind demnach diejenigen Bereiche auf einem Grundstück, von denen aus das Wasser nicht ungehindert und natürlich ins Erdreich versickern kann. Man unterteilt die versiegelten Flächen in Dach-/Gebäudeflächen, also den Bereichen die mit Gebäuden überbaut sind und befestigte Flächen, d.h. Bodenbeläge, die nicht oder nur teilweise ein Versickern von Niederschlag in das Grundwasser erlauben.

Vereinfacht:
Versiegelte Fläche = Dach-/Gebäudeflächen + befestigte Flächen
- (3) Bewaldete Flächen gelten als unversiegelte Flächen
- (4) Die Flächengrößen gem. Abs. 1 Buchstabe b) werden grundsätzlich im Wege eines durch die Stadt beauftragten Überflugkatasters ermittelt. Soweit eine weitere Prüfung der Flächen auf Antrag der Gebührenpflichtigen oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die jeweilige Fläche von der Stadt im Wege der Ergebnisse des Überflugkatasters ermittelt oder sollte eine genaue Ermittlung nicht möglich sein, geschätzt.
- (5) Ändert sich die versiegelte (angeschlossen und nicht angeschlossen) oder, unversiegelte Grundstücksfläche, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Fläche binnen einen Monats nach Fertigstellung der Anlage der Stadt anzuzeigen, Abs. 4 gilt entsprechend.

- (6) Der Gebührensatz ergibt sich aus der zu dieser Satzung zu erlassenen Gebührensatzung.

§ 4 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster ein im Grundbuch eingetragener zusammenhängender Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt die Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gewässerunterhaltungssatzung vom 30.09.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Waltrop über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung – Gewässerunterhaltungssatzung - vom 31.03.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des §2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

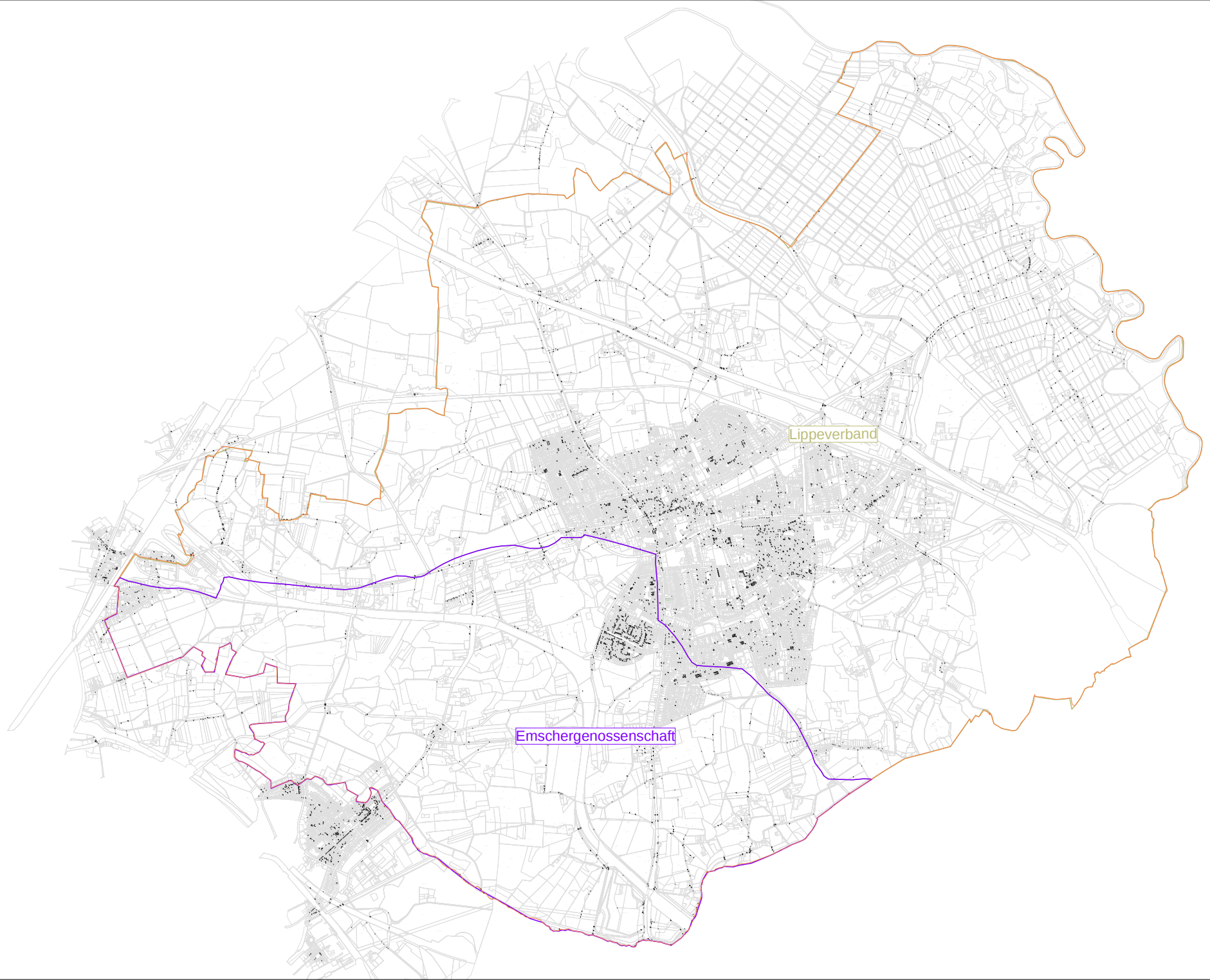
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 31.03.2017

Moenikes)
Bürgermeisterin



Lippeverband

Emschergenossenschaft

